



Asbest im Fensterkitt

Seit einiger Zeit ist immer öfter die Rede von Asbest im Fensterkitt. Viele Glaser, Fensterbauer und deren Kunden sind verunsichert und wissen daher nicht genau, was nun zu unternehmen ist.

In den 1950er- und 1960er-Jahren war Asbest ein beliebter und günstiger Baustoff. Die damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren wurden unterschätzt. Erst seit 1979 ist Spritzasbest in Westdeutschland verboten, und ab 1993 besteht auch ein bundesweites Herstellungs- und Verwendungsverbot. Asbestfasern können - wenn sie eingeatmet werden - zu Krebs und Asbestose führen. Der in Baustoffen wie Putzen, Klebern und Spachtelmassen zugemischte Asbest kann im Zuge von Arbeiten an asbestbelasteten Bauteilen (z.B. Austausch von Fenstern) freigesetzt werden. Dies wurde jedoch bislang aufgrund der geringen Konzentration als unbedenklich angesehen.

Mit der Neufassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) vom 17.10.2019 wurden Putze und Spachtelmassen, die vor 1993 aufgebracht wurden, in die technische Regel aufgenommen. Die Vorschriften dieser TRGS müssen von Auftraggebern, Planern und Ausführenden, aber auch von Privatpersonen eingehalten werden. Um alle am Bau Beteiligten sowie Bewohner und Nutzer potenziell belasteter Gebäude vor Gesundheitsrisiken durch Asbest zu schützen, ist ein systematisches Vorgehen bei Baumaßnahmen erforderlich.

Die gesetzliche Vorgabe verlangt zunächst, dass alle Arbeiten an asbesthaltigem Putz und Spachtelmassen nur noch bei entsprechenden Schutzmaßnahmen und bei vorgegebener Qualifikation zulässig sind. Bereits bei kleinen Stemmarbeiten und Bohrungen in Innen- und Außenputz müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. Damit kann es alle Tischler, die in Bestandsgebäuden vor 1993 ihre Produkte montieren, treffen.

Generell muss bei altem Kitt davon ausgegangen werden, dass er asbesthaltig ist, sofern nicht eine Probe untersucht und als asbestfrei eingestuft wurde. Das bedeutet, dass diese Arbeiten unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen stattfinden müssen. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Asbestfasern in die Umwelt gelangen oder der Monteur diese einatmet.

Selbst die Entnahme einer Probe darf nicht einfach so durchgeführt werden. Hierfür muss eine Berechtigung in Form eines Sachkundenachweises nach TRGS 519 (kleiner Asbestschein) vorliegen.

Da Asbest im Kitt im eingebauten Zustand relativ fest gebunden ist, gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einfacheren Verfahren diesen zu bearbeiten. Dieses Verfahren wurde vom Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks (BIV) in Zusammenarbeit mit einigen Landesverbänden entwickelt und im letzten Jahr an diversen Baustellen und Werkstätten versuchsweise durchgeführt. Immer unter der Aufsicht der Berufsgenossenschaften, die mit Messungen die Fasern aufgenommen und ausgewertet hat.

Um dieses Verfahren anwenden zu dürfen, ist ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 notwendig. Mit der Teilnahme an einer zweitägigen Schulung, die mit einer Prüfung und der Zertifizierung zum anerkannten „kleinen Asbestschein“ endet, dürfen die Teilnehmer auch asbesthaltige Kittfenster reparieren, sanieren und entsprechende Kittproben entnehmen. Es ist zu beachten, dass dieses Zertifikat personengebunden ist und nicht für einen ganzen Betrieb zählt. Nur die geschulten Personen dürfen diese Arbeiten durchführen.

Das vereinfachte Verfahren für den Fensterkitt (nicht den stark asbesthaltigen Bitumkitt) erleichtert es den Betrieben erheblich, asbesthaltigen Kitt fachgerecht aus dem Falz zu entfernen. Komplett „Einhausungen“ sind in den meisten Fällen nicht mehr notwendig. Es bedarf zwar einer speziellen Ausrüstung und einer aufwendigeren Durchführung als bei einer normalen Reparatur, jedoch in einem Maß, welches ohne riesigen Aufwand durchführbar ist. Sobald dieses Verfahren auch seine letzten behördlichen Hürden genommen hat, werden alle zertifizierten Betriebe mit dieser Durchführung vertraut gemacht und können es anwenden.